

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 109/88

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Sparkasse N [REDACTED], Anstalt des öffentlichen
Rechts, vertreten durch den Vorstand Dipl.-Volkswirt
Ernst-August P [REDACTED], Dipl.-Kfm. Dietrich C. R [REDACTED] und
Kurt K [REDACTED], G [REDACTED]straße 7 - 9, H [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED] -

g e g e n

den Arzt Dr. Lutz K [REDACTED],
U [REDACTED]straße 159, B [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

WII

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter Kröner,
Dr. Halstenberg, Dr. Werp und Dr. Rinne
am 21. September 1989
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das
Urteil des 24. Zivilsenats des Kammer-
gerichts vom 23. März 1988
- 24 U 1275/87 - wird nicht angenommen.

Die Klägerin trägt die Kosten des
Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 106.499 DM

G r ü n d e :

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Revision bietet auch im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg.

Der Senat hat sich in seinen in den Parallelverfahren III ZR 261/87 und 277/87 ergangenen Urteilen vom 1. Juni 1989 (WM 1989, 1364 und 1368) bereits mit den Rechtsfragen auseinandergesetzt, von deren Beurteilung auch die Entscheidung des vorliegenden Falles abhängt. Danach kommt es für die Wirksamkeit der Anfechtung auf die Kenntnis des Vollmachtsempfängers Ulrich L. von der arglistigen Täuschung oder auf sein Kennenmüssen nicht an, weil Harro L. die Täuschung nicht als Dritter i.S. des § 123 Abs. 2 BGB verübt hat. Der Senat hat weiter ausgeführt, daß ungeachtet der Nichtigkeit des Darlehensvertrages der kreditgebenden Bank in diesen Fällen ein Bereicherungsanspruch auf Rückzahlung des Darlehenskapitals gegen den Kreditnehmer/Erwerber nicht zusteht. Von diesem kann sie allenfalls die Abtretung seines etwaigen Bereicherungsanspruchs gegen die Firma Harro L. Wirtschaftsberatung verlangen. Soweit die Revision mit den von ihr erhobenen Sachrügen einen abweichenden Standpunkt vertritt, kann sie damit nicht durchdringen. Die von ihr bekämpfte Auffassung des Berufungsgerichts, die Klägerin müsse den Beklagten aus dem Gesichtspunkt der Aufklärungspflichtverletzung von sämtlichen Ansprüchen aus dem Darlehensvertrag freistellen, ist nicht entscheidungserheblich.

Richtig ist allerdings, daß das Berufungsgericht
- anders als die Vorinstanz in der Sache III ZR 261/87 -



nicht ausdrücklich festgestellt hat, welche (natürliche) Person die arglistige Täuschung verübt hat; es begnügt sich vielmehr mit der Feststellung, Urheberin der Täuschung sei die Firma Harro L. [REDACTED] Wirtschaftsberatung gewesen. Dabei geht es aber ersichtlich davon aus, daß es ein für die Firma Verantwortlicher war (nach den Angaben des Zeugen R. [REDACTED] der Zeuge Harro L. [REDACTED] selbst), der die zur Täuschung bestimmten Unterlagen anfertigen ließ und ihren Einsatz in den Verhandlungen mit den Erwerbern veranlaßte. Damit ist im Streitfall die Person des Täuschenden hinreichend bestimmt.

Die Verfahrensrügen hat der Senat geprüft und nicht für durchgreifend erachtet. Von einer Begründung wird abgesehen (§ 565 a ZPO).

Krohn

Kröner

Halstenberg

Werp

Rinne